Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.408 — RWE/Mannesmann)

(94/C 68/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Februar 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Mitteilung der Kommission betreffend die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien

(94/C 68/06)

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilien mit Ursprung in Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission (2), übermittelte die Kommission den Behörden der Republik Indonesien ein Konsultationsersuchen mit Datum vom 24. Februar 1994, um eine Vereinbarung oder gemeinsame Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der Beschränkung für die Einfuhren der Waren der Kategorie 33 mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft zu erreichen.

Bis zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung ersuchte die Kommission die Behörden der Republik Indonesien, die Ausfuhren von Waren der Kategorie 33 in die Gemeinschaft ab 24. Februar 1994 für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten auf 2 296 Tonnen zu beschränken.

(1) ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1994, S. 1.